

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Hundert Jahre Oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573 - 1667)

ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts

Schauenburg, Ludwig

Oldenburg, 1894

Anlage zu Capitel II, Nr. 4.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4761

allem guten wohl beygethan. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Gräßlichen Secreti, So gegeben auf Unserem Hause Oldenburg, am 22. Augusti 1644.

(L. S.)

Anton Günther.

Anlage zu Capitel II, Nr. 4.

Die Visitationsartikel Bismar's. *) 1. An die Pastoren.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er erzeuget und geboren sey, auch welche Schulen er frequentiret habe?
2. Was er vor academias besuchet und wie lange er daselbst subsistiret?
3. Ob er die biblia in linguis originalibus habe, was er vor eine Teutsche Bibel gebrauche, auch welche commentatores er darüber lese?
4. Was er vor ein compendium locorum theologicorum gelernt?
5. Wann und wie er zum Amte gekommen?
6. Ob er in doctrina et ceremoniis nehest der Bibel bei dem Concordienbuch und der Kirchenordnung verbleibe? Hic instituat collatio.
7. Wann er läuten lasse und Predigt halte?
8. Ob er sich besleiße, die Zuhörer unverdrossen und bei guter Andacht zu behüten?
9. Ob er auch an Sonn- und Festtagen die gewöhnlichen Textus erkläre?
10. Wie er den catechismum treibe?
11. Ob er Wochenpredigten halte und was er vor Textus nehme?
12. Ob er auch in der Fastenzeit die Passionshistory predige?
13. Ob und wie er seine Predigten disponire und abfasse? Inspiciendi conceptus.
14. Ob er die Predigt mit den verordneten formulis precium beschließe?
15. Ob er auch das Gebet etwa thue vor Abergläubische oder ... leichtfertige, nichtswürdige, und auf die Kanzel nicht gehörige Dinge?
16. Wie und zu was Ende er Diebstal und verlorene Sachen von der Kanzel abkündige?
17. Ob er auch Mercantien und ludicra vor oder nach der Predigt insinuire?
18. Ob er vor sich aufwarten und predigen lasse, die sich nicht vorher dem Superattendenti sistiret oder von demselben eine attestat exhibiret?
19. Ob er auf die Schul acht gebe und sie oft besuche?
20. Ob er auch visitationes domesticas halte?

*) Die Visitationsfragen Bismar's kürzte Cadovius, indem er Frage 10, 22, 42, 44, 45, 46 der Fragen an die Pastoren, Nr. 8 der Fragen an die Kirchengesworenen, Nr. 3, 6, 7 der Fragen an die Schulmeister, Nr. 4 der Fragen an die Organisten, Nr. 5 und 7 der Fragen an die Bademütter strich.

21. Ob er reine und unverdächtige, übliche Psalmen und Gesänge singen lasse?

22. Ob man monatlich die Litanej sänge?

23. Ob bei der Tauffe und zum Gebrauch des heil. Abendmahls ärgerliche Personen gestattet werden?

24. Ob die, so communiciren wollen, vorher im Beichtstuhl absonderlich gehöret, unterrichtet und absolviret werden?

25. Wie viel Paten bei der Tauffe stehen und ob er darüber halte, daß die Kinder zeitig müssen zur Tauffe geschicket werden?

26. Wie er sich bei Ehezusagen, wenn er darum berathfraget und dazu erfordert wird, verhalte?

27. Ob er herumblaufende Personen, von denen er keine Gewißheit und genugsames Zeugnuß hat, copulire?

28. Ob er die, von denen er gute nachrichtigung hat, absque proclamatione oder im Hause oder zur ungewöhnlichen Zeit ohne Consens des Superintendenten zusammengebe?

29. Wie es bei Begräbnissen gehalten werde?

30. Ob er auch, wenn bei Hochzeiten, Kindtauff und Tröstelbier, wider die Gebühr und wider hochgräfl. Gnaden Gastungsmandat sich Personen befinden oder sonst excessus vorgehen, davon er Wissenschaft erlanget, solches dem Amt oder dem Vogt anzeige?

31. Ob er Contract und Testament schreibe, oder wie er damit umgehe, oder ob er auch Partheien verhöre oder vertrage?

32. Wie er die Kranken und Gefangenen bediene?

33. Ob er auch ein Kirchenbuch halte, darin er die copulirte Personen, getaufte Kinder und die Verstorbenen samt den Communicanten ordentlich vorzeige. Und ob er die unehelichen Kinder dem Vogt noch vor der Tauffe anmelde?

34. Wie es mit der Nothtauff gehalten werde?

35. Ob auch Vermachnissen vor die Armen vorhanden und wie die Armengelder samt den andern Almosen verwendet und berechnet werden?

36. Ob Eltern und Kinder auch Eheleut untereinander uneinig und ärgerlich leben?

37. Ob auch in seiner Gemeinde irrige Lehren und Secten in schwang gehen?

38. Ob Verächter Göttlichen Worts und der Sacramenten, Lasterer und mit andern groben Sünden besetzte Personen vorhanden?

39. Ob er seinen Wandel und Hauswesen christlich führe?

40. Ob Einigkeit zwischen den Kirchpersonen und Pfarrkindern seyn?

41. Ob er auch alle halbe Jahre Ihro Hochgräfl. Gnaden publicirte mandata die Sünd und Laster betreffend von der Canzel ablese?

42. Ob er jährlich am andern Sonntage nach Epiphantias zur Verhütung Blutschandt, nach Anweisung des 18. Capitels Levitici Erinnerung thue?

43. Ob er auf des Vogts, der Kirchgeschworenen, Schuldiener, Küster und Organisten oder sonst auff Jemandes Amt, Lehr, Leben und Wandel in specie etwas zu straffen habe?

44. Ob das Postum von der Newen Waisen- und Vormund-

schafts-Ordnung de dato Oldenburg, den 30. Martii 1636 und damals

von allen Canzeln im Lande publiciret, in Originali oder copia hier beim Kirchspiel und bey weme? Si non habent, sollen sie es bei dem Prätori Pupillari oder Ambtmann fordern?

45. Wie dasselbige in Acht genommen worden? und was die Ursachen, daß bis Dato die Bögte sowol als Pastores bishero die begebene Sterbfelle nicht fleißig denunciiret?

46. Ob auch nicht einige Elternlose Kinder anzugezogen, dem entweder noch keyn Vormünder gesetzt, oder die gesetzte Vormünder nicht der gebühr vorstehen?

47. Ob er etwas bey dieser Visitation wisse zu erinnern zur Ehre Gottes und der Kirche Wohlstand dienlich?

2. Vogt zu befragen.

1. Ob er über J. Hoch-Gräfl. Gnaden mandata fleißig halte?
2. Ob er dem Pastori und Kirchpersonen treulich die Hand biete?
3. Ob er mit Gottlosen ärgerlichen Leuten, unter andern mit profanatoribus der heiligen Tage durch die Finger sehe?

4. Was er vor eyner Religion beygethan?
5. Ob er sich mit den Seinigen fleißig zur Predigt und heiligem Abendmahl gehalten, auch sonst mit gutem Exempel andern vorgehe?

6. Ob er über Pastoren, Kirchgeschwornen, Organisten, Schulmeister, Küster oder Jemand aus der Gemeinde zu klagen, daß sie anders als sie billig sollten, sich bezeigen?

7. Ob er auf Kirchen- und Schulgebäu fleißig mit acht gebe?
8. Ob er etwas bei dieser Visitation zu erinnern, so zur Ehre Gottes und der Kirchen Wohlstand dienlich?

3. Die Kirchgeschwornen zu befragen.

1. Von wem und wann sie angenommen und ob sie bey ihrer Annehmung beeidigt seyen?

2. Ob sie Kirchen, Pastorey, Küsterey und Schulgebäu in gutem Stand erhalten?

3. Ob sie wissen, daß etwas von Ländereyen, Warffen, Renten und Zinsen der Kirchen, Schul oder Armen entzogen, beschweret, verrücket oder in fremden Gebrauch verwendet sey?

4. Ob die Kirche das laudemium oder Weinkauff, Gewr und andere jährliche Gefälle richtig bekomme?

5. Ob die rechnung alle Jahr geschlossen werde?
6. Ob sie ergernuß oder was dem wahren Gottesdienst und Christenthum entgegen nach ihrem Vermögen verhüten und abwenden helfen?

7. Ob sie selbst ihr Leben christlich führen?
8. Ob sie einige gravamina oder Beschweruß haben?
9. Ob sie etwas bei dieser Visitation zu erinnern?

4. Schulmeister zu befragen.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er geböhren?
2. Wo er sich in seiner Jugend aufgehalten?

3. Wovon er sich vor Antretung seines Schuldienstes erhalten?
4. Wann und von wem er zum Schuldienst bestellt und angenommen?
5. Ob er die Schulkinder mit treuem Fleiß im catechismo Lutheri, im beten, singen, lesen, schreiben und rechnen unterweise, auch sie zu guten Sitten gewehne?
6. Wie er die Todten besänge?
7. Ob er sein Leben christlich führe?
8. Ob ihm sein pretium und unterhalt zu rechter Zeit werde?
9. Ob auch mehr Schulen und bestalte Schulmeister im Kirchspiel seyn?
10. Ob auch Klipp- und Beyschulen vorhanden?
11. Ob er über jemandt zu klagen oder sich zu beschweren habe?
12. Ob er sonst etwas bey dieser Visitation anzuzeigen?

5. Organist zu befragen.

1. Wann, wo und von was vor Eltern er gebohren?
2. Wo er sich in seynrer Jugendt aufgehalten und von wem er seine Kunst gelernt?
3. Wann und von wem er vor einen Organisten angenommen?
4. Ob er auch Buhlenlieder oder andere leichtfertige Gesänge schlage?
5. Ob er fleißig zu dem werk sehe, damit es nicht schadhafft werde?
6. Ob er habe, die er in der Kunst unterrichte, und wer sie seyen?
7. Ob er die Todten mit besingen helfe?
8. Ob ihm seine Besoldung und Unterhalt zu rechter Zeit werde?
9. Ob er über jemandt sich zu beschweren habe und ob ihm von jemandes bösen Leben und Wandel etwas wissend sey?
10. Ob er sonst bey dieser Visitation zu erinnern?

6. Custos zu befragen.

1. Wann und von was vor Eltern er gebohren?
2. Wo er sich in seynrer Jugend aufgehalten?
3. Wovon er sich vor seiner Bestallung unterhalten?
4. Wann und von wem er zur Küsterei bestellet und angenommen?
5. Ob er die Kirche zu rechter Zeit auf- und zuschließt, auch daneben Altar und Taufstein rein erhalte?
6. Ob er das Geläute zu rechter Zeit verrichte und die Betglocke des Tages 3mal anziehe?
7. Ob er bey Frostwetter und sonst mit den Glocken vorsichtig umgehe, damit sie nicht Schaden nehmen?
8. Wie er den Gesang in der Kirchen und bei Begräbnissen verrichte?
9. Ob er den Knaben in der Kirche und sonst ihren Muthwillen verstatte?

10. Ob er den Kirchhof also verware, daß ihn Pferd und Vieh nicht verwüsten, noch verderben?

11. Ob eine Schlaguhr bei der Kirchen vorhanden und wie er dieselbige in Acht nehme?

12. Ob er dem Pastori gehorsam und ihn, wenn er zu Kranken gefordert wird, begleite?

13. Ob er mit dem Klingbeutel und Almosen treulich umgehe?

14. Ob er mit Oblaten und Wein zur Communion sich allewege gefaßt halte?

15. Ob er die Todtenbeyne aufnehme und ehrlich beylege?

16. Ob ihm sein verdienster Lohn werde?

17. Ob er von jemand etwas wisse, darüber zu klagen stehe?

18. Ob er bey dieser Visitation etwas habe anzuzeigen und zu erinnern?

7. Bademütter zu befragen.

1. Ob sie ohnwegerlich und ohnverdroffen, den Armen sowol als den Reichen, bey Nacht sowol als bei Tage aufwarten?

2. Ob sie die Hochschwangere zum Gebet und allem Guten, sonderlich auch zum Gebrauch des Abendmahls anmahne?

3. Ob sie die Eltern wegen der Tauffe auf die Ordnung weisen?

4. Ob sie die unzüchtigen Weiber anhalten, den rechten Vater des Kindes zu nennen?

5. Ob sie die Namen der Gevattern dem Pastori anzeigen?

6. Wie sie mit der Nothtauf umgehen?

7. Ob sie auch abergläubische Ceremonien gebrauchen?

Anlage zu Capitel II, Art. 4.

F. B.

Certum est et indubitanter verum, nullum vel inquisite institutum ordinem in tribus Hierarchiis singulisque statibus, sine attenta inspectione et decenti directione constanter durare et feliciter vigere posse: eo enim fine operarios Paterfamilias, Imperator milites, oves Pastor, et Praeceptor discipulos subinde intervisit, spectat, excitat, judicat; quia impossibile est sine informationibus, admonitionibus et dehortationibus in officio piae fidelitatis retineri homines, cujuscunque sint ordinis. Aque hac de causa ab evangelico magistratu inspectio episcopalis, tum in specie in animarum curatores, tum in genere in totas Ecclesias introducta est: Apostolorum scilicet exemplo comprobato, utpote qui, quas fundarunt Ecclesias, visitando confirmarunt. Ut legere est inter alia Act. 14, v. 21. 22. cap. 15, v. 36. 41. cp. 20, v. 17. 31.

Suspirium.

V:

Omnipotens aeterne Deus, Pater luminis et Misericordiarum, Nos famuli tui quaesimus supplices, esto nobis propitius, et illumina Corda nostra, ut per spiritum veritatis, filialis timoris et consilii praesens negotium, quod tuum est, sancte aggrediamur et in illo feliciter